

## TOP-THEMA

## Family Offices – Dienstleistungen nach dem Baukasten-Prinzip

**FAMILIEN(UNTERNEHMER) GEHEN SELEKTIV VOR** – Viele vermögende Familien vertrauen einem so genannten Family Office. Der Ursprung des Family Offices geht auf vermögende Familien zurück, die zur optimalen und unabhängigen Bewirtschaftung des eigenen privaten wie unternehmerischen Vermögens ein eigenes Family Office gegründet haben. Diese so genannten Single Family Offices gibt es nach wie vor, jedoch ist ein eigenes Family Office für viele Familien keine Option, sei es wegen der notwendigen Vermögensgröße von meist über 300 Mio. Euro, sei es, dass ein eigenes Beratungsteam mit fest angestellten Personen nicht gewünscht wird. Die Alternative für diese vermögenden Familien ist dann die Beauftragung eines so genannten Multi Family Offices.

„Der Markt der Multi Family Offices ist mittlerweile sehr groß und schwer überschaubar“, weiß **Hans Christian Blum**, Partner bei **CMS Deutschland** und Leiter der dortigen Private-Clients-Praxis. Am Markt agieren unterschiedlichste Arten von Family Offices: Von Banken unabhängige Family Offices mit oder ohne eigener Vermögensverwaltung, einer Bank angegliederte Family Offices mit eigener Vermögensverwaltung sowie Single Family Offices, die sich in Teilbereichen für weitere Familien öffnen. „Letzteres, das Anbieten von einzelnen Family-Office-Dienstleistungen, ist ein Trend, der auch bei Banken, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Wirtschaftsprüfungskanzleien immer häufiger anzutreffen ist“, so Blum weiter. „Der Kunde wird in die Lage versetzt, sein eigenes Family Office zusammenzustellen, ohne dass er ein einzelnes Family Office mandatiert bei Vermeidung der Kosten eines eigenen Single Family Offices – sozusagen eine Mischform zwischen dem klassischen Ansatz des Single und Multi Family Office.“ Der Kunde bringt meist sein eigenes Wissen ein und wählt für die weiteren Expertisen eine stark begrenzte Zahl von Family-Office-Partnern aus. Oft wird dieses Gebilde dann auch als virtuelles Family Office bezeichnet.

### Gesamtsteuerung des Vermögens im Fokus

Eine unerlässliche Expertise der Dienstleistungen eines Family Offices ist die Gesamtsteuerung des Vermögens und das Reporting & Controlling der Vermögenswerte. „In der Praxis erweist sich die Mandatierung dieser Dienstleistung für vermögende Kunden mit einem Gesamtbankvermögen von unter 20 Mio. Euro jedoch als schwierig“, erläutert Blum. „Ein seltsam anmutendes Ergebnis, da auch ein Betrag von fünf bis 20 Mio. Euro Bankguthaben ein beachtliches Vermögen darstellt.“ Jedoch sei ein Trend zu erkennen, so der Fachanwalt für Erbrecht, lag die Hürde von ein paar Jahren doch eher noch bei 30 Mio. Euro. Durch die Digitalisierung und die Abkehr vom klassischen Beratungsmandat kann ein Teil der Dienstleistungen besser skaliert werden. Nach wie vor ist die



Allokation der Vermögenswerte in unterschiedliche Assetklassen eine der wichtigsten Aufgaben eines Family Offices. ■

Erfahren Sie mehr zum Thema am 29.8.18 beim **7. PLATOWFORUM Family Office** im Falkenstein Grand Kempinski in Königstein. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Entwicklungen auf den chancenreichsten Asset-Märkten und diskutieren Sie mit Experten alle relevanten Aspekte der Vermögenssicherung und -verwaltung. Weitere Infos und Anmeldung unter [platow.de/veranstaltungen](http://platow.de/veranstaltungen).

## BioNTech schließt mit Freshfields Kooperationsvertrag mit Pfizer

**GEMEINSAME ENTWICKLUNG VON GRIPPEIMPFSTOFFEN** – Ein Team der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** um die Partner **Jochen Dieselhorst** (IP/IT), **Peter Versteegen** (Gesellschaftsrecht) und **Alexander Schwahn** (Steuerrecht, alle Hamburg) hat das Mainzer Biotechnologieunternehmen **BioNTech** bei einer Forschungs- und Entwicklungskooperation mit dem US-Pharmariesen **Pfizer** beraten. Gemeinsam wollen die Unternehmen die Entwicklung von mRNA-basierten Grippeimpfstoffen vorantreiben, die im Vergleich zu herkömmlichen Impfstoffen wirksamer sind sowie schneller und kostengünstiger produziert werden können. Pfizer wird die weitere klinische Entwicklung und Kommerzialisierung der Impfstoffe verantworten, nachdem BioNTech eine erste klinische Humanstudie abgeschlossen hat. BioNTech erhält 120 Mio. US-Dollar in „zeitnahen“ Forschungsinvestitionen, bis zu 305 Mio. US-Dollar an weiteren „Meilensteinzahlungen“ und soll im Zuge der künftigen weltweiten Vermarktung gestaffelte Lizenzgebühren im bis zu zweistelligen Prozentbereich erhalten. ■

## Lego zieht mit Hogan Lovells Fälschungen aus dem Verkehr

**WARE AUS CHINA SCHEITERT AM ZOLL** – Laut den Frachtpapieren sollten die 42 Pakete aus China Schlüsselanhänger enthalten, tatsächlich fand der **Zoll** am Frankfurter Flughafen mehr als 50 000 Fälschungen der berühmten Minifigur von **Lego**. Die Sozietät **Hogan Lovells**, die die Lego-Gruppe fortlaufend bei der Durchsetzung ihrer gewerblichen Schutzrechte berät, stand dem dänischen Spielzeughersteller auch in diesem Fall zur Seite. Ein Team unter Leitung des Frankfurter Counsels **Fabian Pfuhl** (Gewerblicher Rechtsschutz) koordinierte die Beschlagnahme durch die deutschen Zollbehörden.

Produktfälschungen beschädigen nicht nur den Ruf der Ori- ►

ginalprodukte, sie bedeuten für die Hersteller auch massive finanzielle Einbußen. Allein die nun beschlagnahmte Sendung hätte für Lego nach Schätzungen des Zolls einen Schaden von mehr als 25 000 Euro bedeutet. Entsprechend streng sei mittlerweile das Gesetz, so Anwalt Pfuhl, drohen bei markenrechtsverletzenden Nachahmungen sogar Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. Mit den falschen Lego-Püppchen wurde bereits kurzer Prozess gemacht – sie wurden umgehend vernichtet. ■

## Beck-Verlag greift mit Heuking beim Seminaranbieter AWA zu

**ANGEBOT WIRD ERWEITERT** — Der **C.H. Beck Verlag** übernimmt rückwirkend zum 1.1.18 sämtliche Geschäftsanteile an der **AWA-Außenwirtschafts-Akademie GmbH** und erweitert damit sein Seminarangebot, das bereits Anbieter wie die **Beck-Akademie**, **MWV-Seminare** und den **AWS Arbeitskreis für Wirtschafts- und Steuerrecht** umfasst. Beraten wurde der Beck-Verlag dabei von einem Team der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek** um Partner **Boris Dürr** (M&A, München).

AWA gehört zu den größten deutschen Anbietern von Seminaren und Kongressen zur Außenwirtschaft und betreibt Tagungszentren am Hauptsitz Münster sowie in München. Innerhalb der Beck-Gruppe soll die AWA als eigenständiges Unternehmen mit einem jedoch erweiterten Geschäftsführerkreis fortgeführt werden: Der bisherige AWA-Miteigentümer und langjährige Geschäftsführer **Matthias Merz** bleibt an Bord, bekommt mit **Christian Kopp**, Mitglied der Beck-Geschäftsleitung, jedoch einen Mitgeschäftsführer an die Seite. ■

### TRANSFERMARKT

Mit Wirkung zum 1.10.18 kehrt die Datenschutzrechtsexpertin **Angela Busche** als Partnerin zu **Oppenhoff & Partner** zurück. Busche, die ihre Laufbahn 2008 bei Oppenhoff begonnen hatte, wechselte 2012 zum Industriekonzern **ThyssenKrupp**, wo sie zunächst als Senior Legal Counsel im Bereich Datenschutz tätig war und anschließend in einem mehrjährigen globalen Projekt die Konzernleitung, -führung und -kontrolle optimierte. Im **Verband der Automobilindustrie (VDA)** war sie zudem an der Entwicklung der Datenschutzprinzipien für vernetzte Fahrzeuge beteiligt – eine Expertise, die sie künftig auch im Hamburger Oppenhoff-Büro in der Beratung von Industrieunternehmen einbringen wird. + + + Die Wirtschaftskanzlei **Eversheds Sutherland** baut im Rahmen ihrer Innovationsstrategie das kanzleiweite Beratungsangebot mittels Legal Tech weiter aus. Mit der Technologieplattform **Luminance** hat Eversheds Sutherland dazu eine Partnerschaft über den Einsatz so genannter maschinenlernender Software zur automatisierten Vertragsanalyse und Prozessoptimierung geschlossen. Die vor allem für die Due Diligence sowie bei der Prüfung von Vertragstypen eingesetzte Software liest mithilfe von maschinellen Lernmodellen Verträge und Dokumente in jeder Sprache nach bestimmten Charakteristika aus. Die Zusammenarbeit mit Luminance ist dabei nicht der erste Baustein im Legal-Tech-Angebot der Kanzlei. Bereits seit

Längerem arbeitet Eversheds Sutherland u. a. mit der Projektmanagementplattform DealMaster, die vor allem bei grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen zum Einsatz kommt.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Urheberrechte im Internet – der Konflikt zwischen kommerziellen Interessen der Urheber und freier Information der Bürger geht in die nächste Runde. In dem Streit eines Fotografen gegen eine Schülerin, die dessen Bild im Rahmen einer Schulaufgabe benutzt und auf der Internetseite der Schule veröffentlicht hatte, hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** in einem Urteil vom 7.8.18 (Az.: C-161/17) zu Gunsten des Fotografen entschieden. Im vorliegenden Fall hatte der Fotograf ein Foto der spanischen Stadt Córdoba zur Veröffentlichung auf der Seite eines Reisemagazins lizenziert. Die Veröffentlichung war dem Reisemagazin ohne Urheberanfrage erlaubt worden. Die Schülerin, die ein Referat zu diesem Thema schreiben musste, hat im Netz recherchiert und dieses Foto in ihr Referat aufgenommen und auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Die Nutzung geschah also aus reinen Bildungszwecken, ohne kommerzielle Verwertungsinteressen.

Für manchen überraschend entschied der EuGH jedoch, dass das Urheberrecht des Fotografen auch in solchen Fällen uneingeschränkt gilt. „Sowohl das europäische als auch das deutsche Urheberrecht kennt in der Tat keine Ausnahmeregelungen zugunsten der Verwendung von geschützten Werken in der Ausbildung“, erläutert **Andreas Freitag**, Partner der Kanzlei **FPS Rechtsanwälte** und Experte für Urheberrecht. „Eine freigestellte Privatkopie lag nicht vor, da die Zugänglichmachung an einen unbestimmten Personenkreis somit öffentlich erfolgte.“ Allerdings hat der EuGH in jüngster Zeit (Urt. v. 08.09.2016, Az.: C-160/15) das Urheberrecht durchaus auch zugunsten nicht-gewerblicher Nutzer in seiner Rechtsprechung zu den embedded links (d. h. Fotos werden nicht kopiert, sondern per Link in die eigene Website gezogen) ausgelegt. In diesen Fällen hatte das Gericht wertend bei autorisierten Bildern gar keine eigene Nutzung des Linksetzers angenommen, wenn das verlinkte Werk mit Zustimmung des Urhebers im Internet stand. „Handelt es sich um ein rechtswidrig veröffentlichtes Werk, lässt der EuGH den gutgläubigen Linksetzer ebenfalls nicht haften, wenn dieser – wie hier – ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt“, so Freitag weiter.

Diesem Gedanken folgte der Generalanwalt wohl auch in diesem Fall. Der EuGH blieb aber im Fall der Nutzung mittels einer Kopie bei dem Grundsatz, dass jede Vervielfältigung, die nicht rein privat bleibt, einer Lizenz bedarf. „Der Unterschied dürfte darin zu suchen sein, dass bei einem Link auf ein autorisiertes Foto die Nutzung durch Beendigung der lizenzierten Veröffentlichung ebenfalls endet“, verdeutlicht Freitag. „Dagegen führt das Fertigen einer Kopie zu einer latenten und vom Urheber nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung.“ Ob dieser Unterschied bei der heutigen Mediennutzung noch sinnvoll ist, mag weiterer Erkenntnis durch die künftige Rechtsprechung oder Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

# Kartelle – BGH stärkt Geschädigten den Rücken

„**VERJÄHRUNGHEMMUNG**“ DÜRFTE VIELE NEUE KLAGEN NACH SICH ZIEHEN – Die Aufarbeitung von Kartellen durch die Aufsichtsbehörden dauert oft viele Jahre. Wann ein Schadensersatzanspruch der durch ein Kartell Geschädigten verjährt ist, war für so genannte „Altfälle“ lange umstritten. Nun hat der Bundesgerichtshof diesen Streit letztinstanzlich entschieden und damit erneut Deutschland als einen Standort für Kartellschadensersatzklagen deutlich gestärkt, meint Jens Steger, Kartellrechtsexperte im Frankfurter Büro der Sozietät Simmons & Simmons.

Unternehmen, die gegen das Kartellrecht verstoßen, setzen sich wirtschaftlichen Folgegefahren aus. Zum einen drohen bei Aufdeckung des Kartells empfindliche Geldbußen durch die Kartellbehörden. Zum anderen können diejenigen, die durch das Wirken des Kartells Einbußen erlitten haben, die Kartellanten auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Kartellrechtliche Schadensersatzklagen gelten als komplex. Die prozessuale Durchsetzung der Ansprüche kann vielfältige Probleme aufwerfen, so kann etwa die genaue Höhe des Schadens schwer zu beziffern sein. Doch auch die Frage, wie lange ein Schadensersatzanspruch überhaupt mit Erfolg geltend gemacht werden kann, warf bislang Probleme auf: Im deutschen Kartellrecht gilt eine kenntnisunabhängige Verjährungsfrist von maximal zehn Jahren seit Entstehung des Anspruchs bzw. eine dreijährige Frist ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen. Mit Einführung des § 33 Abs. 5 GWB (mittlerweile § 33h Abs. 6 GWB) zum 1.7.05 wurde vom Gesetzgeber festgelegt, dass die Verjährung gehemmt ist, solange die kartellbehördlichen Ermittlungen der **EU-Kommission** oder der nationalen Kartellbehörde eines EU-Mitgliedsstaates laufen. Nach Inkrafttreten des novellierten Gesetzes war jedoch schnell umstritten, inwiefern die Hemmungswirkung auch auf Ansprüche anzuwenden ist, welche zum 1.7.05 bereits entstanden, aber gerade eben noch nicht verjährt waren. Dies wurde in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich bewertet. Diese nun vom **Bundesgerichtshof (BGH)** geklärte Rechtsfrage betrifft bereits jetzt zahlreiche Kartellschadensersatzstreitigkeiten in vielen ganz unterschiedlichen Fällen vor deutschen Gerichten in Milliardenhöhe.

## BGH – Viele Ansprüche noch nicht verjährt

Der BGH hat die Frage der Verjährungshemmung durch seine Entscheidung vom 12.6.18 nun höchstrichterlich geklärt – zugunsten der auf Kartellschadensersatz klagenden Kläger. In dem konkreten Verfahren ging es um Schadensersatzansprüche eines Baustoffhändlers gegen einen Grauzementhersteller, welcher an einem so genannten Zementkartell beteiligt war und dadurch den Preis für den von 1993 bis 2002 gelieferten Zement wettbewerbswidrig beeinflusst hatte. Die Vorinstanz, das **OLG Karlsruhe**, hatte die Verjährungshemmung abgelehnt und damit große Teile der geltend gemachten Schadensersatzansprüche als verjährt abgewiesen. Dem schloss sich der BGH nicht an. Er entschied im Sinne der Kläger, dass die Verjährungsfrist auch für alle vor dem 1.7.05 entstandenen Kartellschadensersatzansprüche für die Dauer der Untersuchung durch eine europäische Kartellbehörde

gehemmt wird. Damit bleibt der BGH seiner klägerfreundlichen Linie in kartellrechtlichen Schadensersatzfragen der vergangenen Jahre treu und stärkt den Standort Deutschland als einen der interessantesten Standorte für die aktive Durchsetzung von Kartellschadensersatzforderungen einmal mehr.



Jens Steger  
Simmons & Simmons

## Folgen für die Praxis

Das Urteil hat für Kläger und Beklagte sowie für den Justizstandort Deutschland für Kartellschadensersatzklagen enorme Auswirkungen. Die Entscheidung betrifft nicht nur Klagen gegen Beteiligte des Zementkartells, auch im Lkw-, Zucker- und Schienenkartell sowie zahlreichen anderen Kartellen spielt die Frage nach der Verjährungshemmung eine wichtige Rolle. Da zwischen Einleitung des Verfahrens und abschließendem Bußgeldbeschluss der Kartellbehörde teilweise mehr als zehn Jahre liegen können, betrifft das Urteil viele Altfälle, was zu einem deutlichen Anstieg der Schadensersatzklagen führen wird.

Positiv zu bewerten ist, dass durch das Urteil weitere Rechtssicherheit geschaffen wurde. Andere Unklarheiten bezüglich der Verjährungshemmung des § 33 Abs. 5 GWB a. F. bleiben jedoch einstweilen bestehen. So bleibt beispielsweise offen, ab wann bei einem Verfahren der EU-Kommission eine Verjährungshemmung eintritt. Die Norm spricht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens, die EU-Kommission eröffnet Verfahren jedoch (anders als etwa das **Bundeskartellamt**) erst durch Beschluss, nachdem die – oft mehrere Jahre andauernden – Vorermittlungen abgeschlossen sind. Die Antwort auf diese Frage steht noch aus.

Gerade in Bezug auf das so genannte Lkw-Kartell, das von 1997 bis 2011 bestand, wird sich die Entscheidung des BGH massiv auswirken. Hunderte Geschädigte, die Lkw zu überhöhten Preisen gekauft haben, haben bereits Klagen gegen die Beteiligten erhoben. Die **Landgerichte Hannover** und **Stuttgart** haben bereits ersten Klagen dem Grunde nach stattgegeben. Das BGH-Urteil sorgt nun dafür, dass den Geschädigten auch bei lang zurückliegenden Käufen ein Anspruch auf Kartellschadensersatz zusteht.

Die Praxis darf sich also auf viele neue Kartellschadensersatzfälle einstellen. Betroffene Unternehmen, die Produkte von vormaligen Kartellanten erworben haben, sind daher gut beraten, zumindest ihre Erfolgsaussichten auf Geltendmachung von Kartellschadensersatz sorgsam prüfen. ■

# Digitaler Nachlass – Auch hier gelten „analoge“ Regeln

**BGH-URTEIL KLÄRT OFFENE FRAGEN – Der Bundesgerichtshof hat kürzlich die Aufmerksamkeit einmal mehr auf den digitalen Nachlass gelenkt. Wie dieser vererbt wird und wie Anbieter mit Daten Verstorbener zulässigerweise umgehen dürfen, war bislang weitgehend ungeklärt. Das Gericht hat nunmehr entschieden, dass der Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk grundsätzlich auf die Erben des Kontoberechtigten übergeht. Gerd Seeliger, Partner bei SKW Schwarz Rechtsanwälte, erläutert, wie diese Grundsatzentscheidung mehr Klarheit für den digitalen Nachlass schafft und warum individuelle Regelungen trotzdem nach wie vor wichtig sind.**

Zum digitalen Nachlass gehören neben den Vertragsbeziehungen zwischen Nutzern und Providern alle IT-Systeme einschließlich des gesamten Datenbestandes, d. h. E-Mail Accounts, Inhalte der Accounts, wie E-Mails, Adressbücher, Bilder, Posts und Blogs, Domains und Rechte an Web-Seiten, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken oder auch digitale Konten. In der Praxis ist den Erben meist nicht bekannt, wo der Verstorbene online aktiv war, wo Benutzerkonten, Verträge und Geschäftsbeziehungen bestehen, und welche davon Kosten auslösen. Obwohl es in dieser Situation besonders wichtig ist, möglichst schnell Nutzerkonten und Verträge zu sichten und gegebenenfalls zu kündigen, sind den Nachfolgern die Hände gebunden. In der Praxis hilft hier eine Liste sämtlicher Benutzerkonten und Passwörter, entweder als Ausdruck oder als gespeicherte Version auf einem USB-Stick. Diese Liste sollte an einem sicheren Ort hinterlegt und, soweit erforderlich, regelmäßig aktualisiert werden. Werden Konten und Passwörter häufig geändert, ist der Tipp, den USB-Stick im Bankschließfach zu hinterlegen, allerdings wenig praxistauglich.

Doch selbst wenn Benutzerkonten und Passwörter bekannt sind, wird die Abwicklung des digitalen Nachlasses durch ganz unterschiedliche Regelungen erschwert, die Provider für den Todesfall ihrer Nutzer vorsehen. Manche öffnen die Accounts gegen Vorlage des Erbscheins, wie etwa **GMX** und **Web.de**, bei anderen erlischt das Konto mit dem Tod, etwa bei **Yahoo**. Bei **Google** können Nutzer bzw. Nutzerinnen über den Kontaktaktivitäts-Manager eine Vertrauensperson benennen. Nochmal anders war es bislang bei **Facebook**, wo ein beliebiger Nutzer ein Konto in den „Gedenkzustand“ versetzen und damit selbst für die berechtigten Erben unzugänglich machen konnte.

## Provider müssen Daten an Erben herausgeben

Hierzu hat nun der **Bundesgerichtshof** im Fall einer 15-jährigen Nutzerin von Facebook, die in Berlin von einer U-Bahn erfasst worden war und verstarb, entschieden (Urt. v. 12.7.18, Az.: III ZR 183/17). Dieses Urteil schafft Rechtssicherheit über den konkreten Fall hinaus. Es stellt klar, dass Erben bei allen Account-gestützten Nutzungsverträgen in die Rechtsstellung des verstorbenen Nutzers eintreten. Das Gericht sagt, dass der digitale Nachlass nicht anders zu behandeln sei wie der analoge, d. h. wie Briefe, Tagebücher etc.: Facebook muss daher der Mutter als Erbin Zugang zu dem Facebook-Konto gewähren, auch wenn die Plattform dieses nach ihren Regeln bereits in den so genannten Gedenkzustand versetzt hat. Facebook durfte der Mutter, die im Besitz des Passwortes

ihrer Tochter war, auch nicht aus Datenschutzgründen den Zugang verweigern, um die Persönlichkeitsrechte derjenigen zu schützen, die mit der Tochter vor ihrem Tod kommuniziert hatten. Die Erben haben viel mehr einen Anspruch auf Zugang zum Benutzerkonto der Erblasserin und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten. Dies, so der BGH, ergebe sich aus dem Nutzungsvertrag, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergeht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes lässt sich auch auf andere Social-Media-Plattformen übertragen. Erben können danach nicht nur auf das Facebook-Konto zugreifen, sondern auch von **Instagram**, **Twitter**, Google bis hin zu **WhatsApp** Zugriff ohne Einschränkungen verlangen, weil sie als Rechtsnachfolger in die Position des Erblassers eintreten. Damit sind viele, in der Praxis kontrovers diskutierte Fragen geklärt.

## Besser persönlich vorsorgen

Dennoch bleibt die lebzeitige Regelung des digitalen Nachlasses außerordentlich wichtig. Neben der Frage, wer die Foto-, Kunst- oder Plattensammlung erben soll, sollte jeder, der online aktiv ist, eine Regelung treffen, was mit seinen Daten und virtuellen Werten geschehen soll. Bleiben z. B. Social-Media-Konten wie virtuelle Gedenktafeln bestehen, oder sollen alle Spuren nach und nach getilgt werden?

Daher empfiehlt sich, neben der Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung einer Liste sämtlicher Benutzerkonten und Passwörter auch eine genaue Anweisung an die Erben zu hinterlegen, wie mit den digitalen Daten einschließlich Bildern und Videos verfahren werden soll. Einer Person des Vertrauens kann bereits zu Lebzeiten Vollmacht zur Verwaltung des digitalen Nachlasses erteilt werden, gerade wenn Erben nicht (vollständig) Kenntnis über digitale Daten erhalten sollen. Verwalter des digitalen Nachlasses kann aber auch ein in einem Testament benannter Testamentsvollstrecker sein.

Unternehmer sollten besonders sorgfältig prüfen, ob die Abwicklung des digitalen Nachlasses im betrieblichen Bereich derselben Person anvertraut wird wie im Privatbereich. In jedem Fall sollte die Abwicklung des privaten digitalen Nachlasses in einer (Vorsorge-)Vollmacht und im Testament sowie der betriebliche digitale Nachlass in einer gesonderten Vollmacht, jeweils mit genauen Anweisungen, geregelt werden. ■



Gerd Seeliger  
SKW Schwarz